

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Errichtung des Studierenden Service Centrums (SSC)

Vom 24. November 2020

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 86

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 24.11.2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), und des § 3 Absatz 5 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach Stellungnahme des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. November 2020 und nach Beschlussfassung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 26. Oktober und 12. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Errichtung des Studierenden Service Centrums (SSC) vom 15. September 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Fachhochschule Lübeck“ durch die Worte „Technischen Hochschule Lübeck“ ersetzt.
2. Im Satzungstext wird jeweils die Bezeichnung „Fachhochschule Lübeck“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Lübeck“ ersetzt.
3. In Satz 2 der Präambel werden vor den Worten „Studium und Lehre“ die Worte „die Abteilung“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das SSC wird in der Regel von dem/der für Studium zuständige/n Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin geleitet. Ist dies nicht der Fall, bestimmt das Präsidium das Mitglied im Einvernehmen mit dem Senat.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leitung bestimmt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „der Mitgliederversammlung“ durch die Worte „des Beirats“ ersetzt

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sofern Grundsatzentscheidungen Zuständigkeiten des Senats berühren, werden sie im Zentralen Studiausschuss des Senats beraten und gegebenenfalls im Senat beschlossen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Informationen für die Sitzungen des Beirats werden in den Mitgliedertreffen vorbereitet.“
7. § 7 wird ersetzt durch:
- „§ 7
Beirat
- (1) Das SSC richtet einen Beirat ein. Diesem gehören mindestens die Leitung und deren Stellvertretung, ein Vertreter oder eine Vertreterin jeden Fachbereichs und zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden an. Zu den Beiratssitzungen sind das Präsidium, die Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Diversitätsbeauftragte einzuladen. Die Mitglieder des SSC nach § 3 werden zu den Sitzungen geladen; die Leitungen oder von ihnen benannte Vertretungen können als Gäste teilnehmen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung des SSC übernimmt den Vorsitz.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung des SSC in allen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Er soll insbesondere seine Auffassung über die inhaltliche Ausrichtung des Angebots des SSC und den Einsatz vorhandener sowie die Beantragung weiterer Ressourcen zum Ausdruck bringen.“
8. § 8 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung oder Auflösung des SSC bzw. die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung erfolgt nach Stellungnahme des Senats durch Beschluss des Präsidiums.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 24. November 2020

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*